

Bleed Through

Soiled Document

XXVI

wie Coupons, eine schriftliche Aufgabe auf einem abgeordneten Zettel beizufügen, worauf die Nummern und Folien der eingereichten Quittungen und Coupons, deren Betrag und Total-Summe, so wie die Banco-Conto, an welche solche abgeschrieben werden soll, angegeben sein muß.

Die Schulden-Administrations-Deputation.

Steuer-Verwaltung.

Bureau der Controlle.

- Herr Johann Heinrich Salzkorn, General-Controllleur und erster Beamter.
Carl Ksina, zweiter Beamter.
Heinrich Salzkorn jun., Gehülfe.

Bureau der Einnahme.

- Herr Gustav Westerich, Ober-Einnehmer.
Heinrich August Rohlschek
Georg Ludwig Christoph Bierendempfel
Paul Ehrh. August Meßner
Bureau auf dem Rathhause im südl. Flügel, 1 Treppe hoch, täglich, außer Sonntage, v. 9 bis 2 Uhr geöffnet.

Einnahme für die Vorstädte und das Landgebiet.

- Herr Nicolaus Friedrich Wilhelm Redinger, Einnehmer.
Das Bureau: Catharinentirchhof 27, täglich, außer Sonntage, von 8 bis 2 Uhr geöffnet.

Stempel-Comptoir,

alte Schauenburgerstr. 4, der Börse gegenüber.

Beamt e.

- Herr H. C. Arning, große Allee 49
J. A. G. Schuckelt, Spaldingstr. 75
Lübbers, Brandende 17
D. E. A. Wrohl, Valentinskamp 55 B.
F. H. Friedrichs, Bleicherstr. 14
E. C. H. Wöge, Rödingsmarkt 90
S. H. E. Meier, St. Georg, Langereihe 79
L. E. Otto, Grasbrook, bei der Harburger Fähre.
L. H. D. Lonn, Dragonerswall 15

Gehülfen.

- Herr Ferdinand Frisch, gr. Drehbahn 11
J. E. A. Witt, Poolstraße 54

Leuchten-Kalender für die Straßen-Laternen

in der Stadt Hamburg u. in den Vorstädten St. Georg u. St. Pauli, beliebt im Jahre 1858, vorbehältlich etwa noch beliebt werdender Abänderungen.

Vorerinnerung: Mit dem Anzünden der Lampen muß so früh begonnen werden, daß zu der angezeigten Zeit alle Lampen brennen; mit dem Auslöschen darf erst mit der angezeigten Zeit begonnen werden.

Die Lampen müssen brennen:

Table with 2 columns: Left column shows dates from 1-15 Jan to 1-15 Juli with lamp hours (e.g., 4 1/2 h. Ab. bis 7 h. Morg.). Right column shows dates from 1-15 August to 1-31 Decbr. with lamp hours (e.g., 8 1/2 h. Ab. bis 2 h. Morg.).

in Gen

Nachsteh Ein- und Au heit der Th gehalten, nar

Fe

Das wird um 12 Daß eine halbe 6 Klotzer, Dei Währen Körben oder Handwerksg oder sonstige paffiren, nan werden. Di angewiesen, Der I tenten Spe Für jed fal

wegen ob festgestellten Für jet w

Für je

Für je Ein F für Ein N

Für je

Ein F

Bei d Personen:

Für je m Für je Für je m Für je Für je m Für je

Sperre-Reglement, in Gemäßheit des Rath- und Bürgerchlusses vom 29. Novbr. 1858.

Nachstehende Thore dieser Stadt sowie der Niederbaum am Herrengraben-Canal werden zum Ein- und Auspassiren, gegen Erlegung des unten bestimmten Sperrgeldes, während der, in Gemäßheit der Thor- und Baumsperr-Tabelle, stattfindenden Sperre, die ganze Nacht hindurch offen gehalten, nämlich:

das Hafenthor, das Millertbor, das Holstenthor, das Dammtbor, das Ferdinandsbor, das Lübecker Thor, das Berliner Thor, das Steinthor, das Klosterthor, das Deichtbor, das Brookthor, das Sandthor, das Heck bei Brandtschhof, der Niederbaum beim Herrengraben-Canal.

Die Alster-Pforte darf nur von Fußgängern, Reitern u. Personenwagen benutzt werden, u. wird um 12 Uhr Nachts gänzlich geschlossen.

Das Steinthor wird vom 16. October bis zum 15. November u. vom 1. bis 15. Februar eine halbe Stunde früher wie die übrigen Thore geöffnet. Dasselbe findet bei dem Ferdinands-, Kloster-, Deich-, Brook- und Sandthor, jedoch nur für Fußgänger statt.

Während der Sperre werden weder beladene Wagen oder Karren, noch Personen mit Paken, Körben oder Bündeln, noch Schlachtvieh durch die Thore eingelassen, Handwerker müssen mit ihren Handwerksgeräthchaften, sofern sie solche unbedeckt durchbringen. Ebenfalls dürfen keine mit Waaren oder sonstigen Gegenständen beladene Fahrzeuge durch die Sperr-Station am Herrengraben-Canal passieren, namentlich dürfen in den Fahrzeugen keine zoll- u. accisepflichtige Gegenstände eingebracht werden. Die Officianten bei den Thoren und an der benannten Wasser-Station sind besonders angewiesen, keine Contravention gegen diese Verfügungen zu dulden.

Der Tarif des, beim jedesmaligen Ein- und Auspassiren während der Sperre zu entrichtenden Sperr-Geldes, ist folgender:

Für jeden Omnibus, jede Diligence, jede Schnell-Droschke, jeden f. g. Reihewagen, falls sie Personen führen, sind zu entrichten:

bis 10 Uhr	— 12 3
von 10 bis 12 Uhr	1 " 8 "
von 12 Uhr bis Thor-Öffnung	2 " — "

wegen obige Fuhrwerke, falls sie unbesetzt sind, als leere Wagen, den für solche nachstehend festgestellten Tarif zu bezahlen haben.

Für jedes andere, mit einer oder mehreren Personen besetzte zwei- oder mehrspännige Fuhrwerk, ist zu entrichten:

bis 10 Uhr	— 8 3
von 10 bis 12 Uhr	1 " — "
von 12 Uhr bis Thor-Öffnung	1 " 8 "

Für jedes einspännige mit einer oder mehreren Personen besetzte Fuhrwerk:

bis 10 Uhr	— 4 3
von 10 bis 12 Uhr	— 8 "
von 12 Uhr bis Thor-Öffnung	— 12 "

Für jedes Fuhrwerk, auf welchem außer dem Kutscher oder Fuhrmann Niemand befindlich ist, die Hälfte der obigen Anätze.

Ein Fuhrmann mit losen Wagenpferden entrichtet den nämlichen Anatz als ein leerer Wagen; sind mehrere Fuhrleute dabei, so hat ein Jeder derselben diesen Anatz zu bezahlen.

Ein Reitender hat zu entrichten:

bis 10 Uhr	— 4 3
von 10 bis 12 Uhr	— 6 "
von 12 Uhr bis Thor-Öffnung	— 12 "

Für jedes Sandpferd ist zu entrichten:

bis 10 Uhr	— 2 3
von 10 bis 12 Uhr	— 4 "
von 12 Uhr bis Thor-Öffnung	— 6 "

Ein Fußgänger hat zu entrichten:

bis 10 Uhr	— 2 3
von 10 bis 12 Uhr	— 4 "
von 12 Uhr bis Thor-Öffnung	— 8 "

Bei der, am Herrengraben-Canal für Tollen und sonstige Böte, welche zum Personen-Transport benutzt werden, errichteten Sperr-Station ist zu bezahlen:

bis 10 Uhr:

Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer, oder außer demselben nur mit einer Person besetzt ist. 2 3

Für jede fernere Person 2 "

von 10 bis 12 Uhr:

Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer, oder außer demselben nur mit einer Person besetzt ist. 4 3

Für jede fernere Person 4 "

von 12 Uhr bis Thor-Öffnung:

Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer, oder außer demselben nur mit einer Person besetzt ist. 8 3

Für jede fernere Person 8 "

B*

zufügen, worauf die Num-
tag und Total-Summe, so
gegeben sein muß. Wenn
g fällt, wie auch statt der
erfordern den Hindernissen,
ten.
die gezogenen Obligationen
bis 1 Uhr einzuliefern.
ne genau und richtig

itions-Deputation.

ter.

, außer Sonntags, v. 9 bis
gebiet.

is 2 Uhr geöffnet.

tr.

Laternen

org u. St. Pauli,
nder Abänderungen.

egenommen werden, daß zu der
erst mit der angezeigten Zeit

9	11.	Ab.	bis	2	11.	Morg
8 1/2	"	"	"	2 1/2	"	"
8	"	"	"	3 1/2	"	"
7 1/2	"	"	"	4 1/2	"	"
7	"	"	"	4 3/4	"	"
6 3/4	"	"	"	4 3/4	"	"
6 1/2	"	"	"	5 1/4	"	"
6 1/4	"	"	"	5 1/4	"	"
6	"	"	"	6	"	"
5 3/4	"	"	"	6	"	"
5 1/2	"	"	"	6	"	"
5 1/2	"	"	"	6 1/4	"	"
5 1/4	"	"	"	6 1/4	"	"
5	"	"	"	6 3/4	"	"
4 1/2	"	"	"	7 1/4	"	"

Ferner ist beim Baum am Herrengraben-Canal für leere und unbedeckte Fahrzeuge an Sperrgeld zu entrichten:

Bis 10 Uhr:

Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer besetzt ist. . . . 4 β

Von 10 bis 12 Uhr:

Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer besetzt ist. . . . 8 β

Von 12 Uhr bis Thor-Öffnung:

Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer besetzt ist. . . . 12 β

Die außer dem Führer in der Schute befindlichen Personen haben das Personen-Sperrgeld nach dem Reglement zu entrichten.

Im Ferdinandschore, Steinchore, Klosterchore, Deichchore, Brook- und Sandthore, in der Alster-Pforte und im Berliner und Lübecker Chore, so wie im Heck bei Brandts-Hof, ist bei jedem nur die Hälfte der obbemerkten Ansätze zu entrichten.

Durch das Ferdinands-, Stein-, Kloster- und Deichthor, Sand- und Brookthor, passieren bis 10 Uhr alle Fußgänger, welche von der Stadt hinausgehen, so wie während der Jahreszeit, wo die Sperre früher als 6 Uhr anfängt, bis 6 Uhr alle Fußgänger, welche zur Stadt hineingehen, ohne Erlegung von Sperrgeld.

Kinder bis 5 Jahre, dieses Jahr mit eingeschlossen, passieren sperrfrei.

Den Arbeitern, welche in der Stadt, in den Vorstädten oder auf dem Hamburgischen Gebiete wohnen, und in den dajelbst befindlichen Fabriken beschäftigt sind, so wie den Lehrburschen, die Söhne unternittelster Eltern sind, falls sie von den Geschäftslocalen ihrer Lehrherren durch ein oder mehrere Thore passieren, ist sowohl Abends das freie Einpassiren in die Stadt und in die Vorstadt St. Georg, und das freie Auspassiren aus demselben, als auch vom 1. October bis zum 15. März die freie Ein- und Auspassage Morgens vor Thor-Öffnung von 5 Uhr an, unter beflügelter Controle und unter den näheren Bestimmungen gestattet, daß diese Ein- und Auspassage nur stattfinden darf:

1) insofern die Arbeiter unmittelbar von der Fabrik ab, und sämmtliche in der Fabrik Arbeitende zugleich einpassiren, beziehentlich auspassiren, und Lehrburschen gleichfalls unmittelbar von ihren Werkstellen nach Hause, oder vom Hause dorthin gehend, die Thore passieren;

2) daß, so lange die Sperre vor 8 Uhr Abends eintritt, für die Arbeiter und Lehrburschen derjenigen Fabriken und Werkstellen, wo die Arbeit mit eintretender Dunkelheit aufhört, das Ein- oder Auspassiren während der ersten Stunde nach dem Eintritt der Sperre; für diejenigen aber, deren Arbeit bis 8 Uhr dauert, während der Stunde von 8 bis 9 Uhr statt zu finden hat.

Die hieselbst zur Praxis admittirten Aerzte, Wundärzte und Hebammen sind von der Erlegung der Sperre-Abgabe befreit, insofern sie das Thor in ihren Berufsgeschäften passieren, gegen Vorzeigung der zu diesem Behufe ertheilten Karten.

Durch das Heck bei Brandts-Hof passieren Fußgänger bis 12 Uhr Nachts frei; den bekannten oder sich legitimirenden Arbeitern bei den Holzlagern auf dem Stadtdeich wird auch nach 12 Uhr eine freie Passage gestattet, sobald ihre Anwesenheit dajelbst erforderlich wird.

Bei Wasser-noth ist den ihren Herren vor dem Sand- und Brookthor zu Hülf kommenden Arbeitern und Handwerkern ein freier Ein- und Auslaß durch diese Thore gestattet.

Im Berliner und Lübecker Chore, so wie in der Alster-Pforte und im Heck bei Brandts-Hof nimmt die Sperre eine halbe Stunde später, wie in den übrigen Thoren, ihren Anfang.

Alle sonstigen früher etwa bestandenen, hier nicht ausdrücklich beibehaltenen Vergünstigungen und Erleichterungen in Beziehung auf die Passage durch die Thore, finden künftig nicht weiter statt.

Hamburgische Thor- und Baumsperre-Tabelle.

Peri		Morgens auf.	Abends zu.
		6 $\frac{1}{2}$ Uhr	5 Uhr
1.	bis 31. Januar	6 $\frac{1}{2}$ "	5 $\frac{1}{2}$ "
"	1. " 15. Februar	6 "	6 "
"	16. " ultimo	6 "	6 "
"	1. " 15. März	5 $\frac{1}{2}$ "	6 $\frac{1}{2}$ "
"	16. " 31. "	5 "	7 "
"	1. " 15. April	4 $\frac{1}{2}$ "	7 $\frac{1}{2}$ "
"	16. " 30. "	4 $\frac{1}{2}$ "	8 "
"	1. " 15. Mai	4 $\frac{1}{2}$ "	8 $\frac{1}{2}$ "
"	16. " 31. "	4 $\frac{1}{2}$ "	9 "
"	1. " 30. Juni	4 $\frac{1}{2}$ "	9 $\frac{1}{2}$ "
"	1. " 15. Juli	4 $\frac{1}{2}$ "	9 $\frac{1}{2}$ "
"	16. " 31. "	4 $\frac{1}{2}$ "	9 "
"	1. " 15. August	4 $\frac{1}{2}$ "	8 $\frac{1}{2}$ "
"	16. " 31. "	4 $\frac{1}{2}$ "	8 "
"	1. " 15. September	4 $\frac{1}{2}$ "	7 $\frac{1}{2}$ "
"	16. " 30. "	5 "	7 "
"	1. " 15. October	5 $\frac{1}{2}$ "	6 $\frac{1}{2}$ "
"	16. " 31. "	6 "	6 "
"	1. " 15. November	6 "	5 $\frac{1}{2}$ "
"	16. Dec. " 31. December	6 $\frac{1}{2}$ "	5 "

Bleed Through

Soiled Document

Die Berjam
Stal

No.

1
2
3
5
6
7
8
9
15
18
20
21
22
24
25
29
37
43
45
57

Ech
ich
Stra
Stein
Die tr
u
Die
Steu
Die
Die
Butte
Chari
Gott
auf
Fr
Das
Die b
Lieb
Gott
g
Kati
Die
Die
Liebe
Liebe
Liebe
Di